



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Derselben Creditiv-Schreiben an Fürsten und Stände Abgesandten zu Oßnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. von Uns oder Unsern Nachkommen, zu Pfliegern aufgenommen, bestättiget und
 Febr. confirmiret werden ic.
 Mart.

1646.
 Febr.
 Mart.

§. XXII.

Der Stadt
 Stralsund
 Desideria.

N. I.

Die Stadt Stralsund fertigte 2. ihres Mit-
 tels, D. CHRISTIANUM SCWARTZEN,
 und JOACHIMUM VON BRAUNEN, auf
 den Congress, mittelst des Creditivs N.
 I. ab, nachdem der Punctus Salvorum
 Conductuum pro Statibus Mediativis, seine
 Wichtigkeit endlich erlanget hatte; und

ließ durch selbige, Inhafts N. II. sowol
 die Ursachen, weshalb sie sich an die Crone
 Schweden übergeben, anzeigen, als auch
 ihre Desideria, in puncto Amnestie, Pri-
 vilegiorum, Commercii und andern, vor-
 tragen:

N. II.

Präsent. E. Diät. Osnabrug.
 d. 2. Martii Anno 1646.

N. I.

Creditiv-Schreiben vom Rath der Stadt Stralsund an Fürsten und Stän-
 de Abgesandten zu Osnabrück.

N. I.
 Stralsundisch
 Creditiv.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu den
 General Friedens-Tractaten Hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-
 Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren. Denselben sind un-
 sere willige Dienste stets bevor; und nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnade, es
 auf vieler tausend betrübter Menschen Wunsch, einmahl dahin gelanget, daß zu Wie-
 derbringung eines Allgemeinen Christlichen sicheren Friedens die Handlung vorgenom-
 men, und wir in Erinnerung dieser Stadt darbey unterlaufenden mercklichen Intere-
 esse nöthig befunden, etliche Personen, benamtlich die Edle, Beste, Hochgelarte und
 Wohlweise, D. CHRISTIANUM SCHWARZEN und JOACHIMUM VON BRAUNEN,
 unsere Mit-Raths-Freunde, dahin abzufertigen, welche solches der Gebühr beobach-
 ten, und was dieselbe aus der Gefahr, darin sie unschuldig gerathen, in gute Sicher-
 heit wiederum zu setzen, dienen möchte, befördern sollen: Hat die zu unsern Hoch-
 geehrten Herren tragende Confidenz, samt dero wohlvermögenen und führenden
 Vigilanz vor des Allgemeinen Vaterlandes Wohl-Wesen uns angewiesen, vorbe-
 meldten Unsern Abgeordneten in Befehl zu geben, bey den Vorfällenheiten sich bey
 unsern Hochgeehrten Herren dienstlich anzugeben, und dieser Stadt Innocenz und
 Angelegenheiten, zu dero erspriesslichen Beförderung fleissigst zu recommendiren.

Demnach ist unsere dienstfleissige Bitte, wann dieselbe sich angeben werden, sie
 hochgünstiger Audienz zu würdigen, ihrem Vorbringen Glauben zu geben, und ihres
 Suchens, zu Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks, beförderlich zu geruhen, auch ihrer
 Hohen Herren Principalen unsern gnädigen und hochgeneigten Herren Gnade und
 Hulde hierin fähig zu machen. Solches mit gebührendem Dank hinwiederum zu de-
 meriren, soll uns äussersten Fleisses angelegen seyn. Befehlen dieselbe samt Dero
 wichtigen Consiliis und Actionibus zu Ablangung des erwünschten Friedens, der
 getreuen Obhut des Allerhöchsten. Datum Stralsund unter gemeiner Stadt Signet
 am 12ten Februar. Anno 1646.

Unserer Hochgeehrten Herren
 Dienstwilligste

Bürgermeistere und Rath
 daselbst.

Diät.

1646.
Mart.Dicit. Osnabrug am 3. Martii.
Anno 1646.1646.
Mart.

N. II.

Memorial dessen, was des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnlichen Herren Abgesandten im Nahmen der Stadt Stralsund unterdienstlich vorzutragen und zu recommendiren, die Nothwendigkeit erfordert.

N. II.
Stralsundisches Memorial.

Welchergestalt die Stadt Stralsund Anno 1628. von dem von Wallenstein, wie sie dessen desiderii, als die zum Grundverderb der ganzen Commun und andern sehr bösen Consequenzen ausgehoben, nicht adstipuliren können, ganz unschuldig verfolget, bedrängt und beängstiget, und dadurch zu ihrer Defension gleichsam bey den Haaren gezogen worden, solches ist Reichskündig, und bezeugens die desfalls ans Licht gegebene Scripta Apologetica mit mehren, daß es allhier keiner sonderbaren Ausführung bedarf.

Ob nun zwar nicht contra Imperatoriam Majestatem, als Dero Decretum die Stadt für sich gehabt, wiewol der von Wallenstein dasselbe gebühlich nicht respectiret, auch nicht contra Imperium, sondern vielmehr pro libertate Imperii & Commerciorum, da man gesehen, daß auch non consentiente, imo contradicente Cæsarea Majestate, die Wallensteinische Molimina derselben entgegen gewesen, die höchst-abgündigste Defension zur Hand genommen, auch folgendes nichts anders als cum moderamine inculpata tutelæ geführt: So hat doch der von Wallenstein nicht unterlassen, seinen feindlichen Actionibus Dero Kayserlichen Majestät höchst-gewürdigten Titel und Nahmen nach wie vor zu pratexiren, biß endlich, wie man zur Verantwortung nicht verstatet, noch die Hostilitäten auf einigerley Weise ein Ende gewinnen wollen, succedente bello Suecico, die Stadt demselben impliciret worden.

Als nun vermittels Göttlicher Gnaden-Berleihung, der langwierigen Unruhe durch einen gewünschten Frieden dermahlein abzuheffen, gegenwärtige, GOTT gebe erspriessliche Tractaten veranlasset, und man aus dem, was die Herren Plenipotentarii Suecici zur Pacification hauptsächlich proponiret, und folgendes darauf resolviret und repliciret worden, ersehen, daß Sachen darunter begriffen, so der Stadt Stralsund Heyl und Wolfahrt touchiren, so haben dero Abgeordnete, aus wohlgemeynter höchstnötigen Sorgfalt, den anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten nachgesetzte Erinnerungen, nach Ordnung der Königlich Schwedischen Replie, zu hochgünstiger Beobachtung, dienstlichen hohen Fleißes recommendiren wollen.

I. CLASSIS.

Nach der Ersten Classe will höchst nützlich seyn, daß die Stadt Stralsund in puncto Amnestiæ, als præcipuo capite futura securitatis, wohl und eigentlich verwahret, und also die in Kayserlicher Resolution tam ratione temporis quam conditionum beschene Restriction, krafft derselben die gute Stadt von dem Frieden ganz verlossen würde, verbeten und abgehandlet, und dagegen speciali mentione die Amnestia auf die Stadt appliciret werde.

Zumahl, ob schon generalissima Amnestia alle Wiederwärtigkeiten und Zerüttungen in Teutschland aufgehoben würden, demnechst in künftigen Zeiten sich leicht begeben könnte, daß ex occasione & levissimis pretextibus von abgünstigen Leuten, allerhand Exceptiones und Limitationes zu Verleitung hoher Potentaten ergrübelt, oder die generalia ad casum singuli nora dignum nicht extendiret werden wollten, dadurch die Stadt leichtlich in Grund-verderbliche Noth und Ungelegen-

M m m m 3

heit